

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die
Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen und zur Aufhebung der
Richtlinie 92/38/EWG

KOM(93) 556 endg.; Ratsdok. 10576/93

902/93

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 8. Dezember 1993 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 16. November 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Für dieses Vorhaben ist das Mitentscheidungsverfahren anzuwenden.
Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt. Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Juni 1994 an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 639/91 = AE-Nr. 912185.

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Durch die Richtlinie 92/38/EWG des Rates vom 11. Mai 1992 sollte der Übergang vom Fernsehen mit der herkömmlichen Auflösung (der Fernsehsysteme PAL und SECAM)* zum hochauflösenden Fernsehen (HDTV) in Europa erleichtert werden. Es wurde eine auf Kompatibilität und schrittweiser Entwicklung beruhende, für Satelliten- und Kabelübertragung entwickelte Vorgehensweise auf der Grundlage der Übertragungssysteme D2-MAC und HD-MAC** gewählt. Zu diesem Zeitpunkt war man der Ansicht, daß diese Strategie innerhalb von einigen Jahren erfolgreich umgesetzt werden könne.

In der Richtlinie selbst wurde jedoch die Notwendigkeit vorhergesehen, die Strategie ständig zu überprüfen. Die Kommission ist danach verpflichtet, die Richtlinie zu überprüfen, darüber zu berichten und sie gegebenenfalls an aktuelle bzw. zu erwartende Marktentwicklungen, technologische Fortschritte sowie die Gemeinschaftsmittel anzupassen. Die Überprüfung muß bis zum 1. Januar 1994 stattgefunden haben.

2. MARKTENTWICKLUNGEN

Die explosionsartige Zunahme der Satellitenfernsehdienste in Europa hat zweifellos dazu geführt, daß dem Fernsehzuschauer heute eine größere Programmauswahl zur Verfügung steht als vor fünf Jahren. Die Konzipierung der Dienste hat sich aufgrund der Reaktionen der Fernsehzuschauer ebenfalls geändert. Für den finanziellen Erfolg zahlreicher Diensteanbieter gewinnen die Teilnehmergebühren immer mehr an Bedeutung, ebenso wie die demnächst zu erwartenden Dienste, bei denen auf Antrag nur die tatsächlich empfangenen Sendungen zu zahlen sind (insbesondere Kinofilmdienste).

* Die Merkmale der Systeme PAL und SECAM werden in dem CCIR-Bericht 624-4, 1990 beschrieben.

** ETS-Norm-Entwurf: D2MAC - prETS 300 250; HDMAC - prETS 300 352

Wirtschaftliche und andere - z.B. technische (s. 3.) - Faktoren haben dazu geführt, daß die Sendestationen im allgemeinen zögern, in neue Technologien, neue Ausrüstungen und Studioausstattungen sowie Sendungen in HDTV zu investieren. Die Anlaufkosten für HDTV wirkten abschreckend, insbesondere in dem Schlüsselbereich der Programmproduktion.

Innerhalb des behandelten Zeitraums stellte es sich mit der ständigen Zunahme der Satellitenfernsehdienste heraus, daß in nächster Zukunft eine größere Anzahl an Sendungen benötigt wird und weniger eine bessere technische Bildqualität. Die Produktion von Sendungen und die Beteiligung der Industrie an der Normenerstellung war kommerziell gesehen für die Satellitensender wichtiger, als eine bessere Bildqualität im Vergleich zur Konkurrenz der terrestrischen Sender zu liefern.

Die Konsultationen der Satellitensender, die die Kommission etwa seit einem Jahr durchführt, haben einen Konsens dahingehend ergeben, daß Breitbildschirmfernsehen (Bildseitenverhältnis 16:9)*** sowohl für die Zuschauer als auch - aus kommerzieller Sicht - für die Sender interessant ist. Ferner ist eine Schwerpunktverlagerung auf Breitbildschirmdienste (Format 16:9) ein sinnvoller und durchführbarer Schritt in Richtung auf HDTV.

Diese Ansicht wird auch von den terrestrischen Sendern geteilt. (Für sie bietet das Breitbildschirmfernsehen im Format 16:9 entweder eine Gelegenheit, die Attraktivität ihrer eigenen Dienste zu erhöhen, oder es stellt wegen der zu erwartenden Breitbildschirm-Satellitendienste in diesem Format eine Bedrohung ihres Marktanteils dar.) Sie fühlen sich jedoch von der europäischen Politik ausgeschlossen, da D2-MAC und HD-MAC nur für Satelliten- und Kabelsysteme geeignet sind.

*** Unter Bildseitenverhältnis versteht man das Verhältnis von der Breite des Bildes zur Höhe. Bei Systemen mit einer herkömmlichen Auflösung wie PAL und SECAM beträgt das Seitenverhältnis 4:3, fortgeschrittene Fernsehsysteme werden ein Seitenverhältnis von 16:9 aufweisen.

3. TECHNOLOGISCHE FORTSCHRITTE

Da ausschließlich D2-MAC/HD-MAC auf Satelliten- und Kabelsysteme anwendbar sind, ist es nicht erstaunlich, daß die terrestrischen Sender Forschungsanstrengungen im Hinblick auf die Verbesserung der von ihnen eingesetzten Systeme mit herkömmlicher Auflösung (Format 4:3), PAL und SECAM, unternehmen. Diese wurden verstärkt, und Breitbildschirmsysteme (Format 16:9) dürften 1994/95 zur Verfügung stehen.

In dem behandelten Zeitraum entwickelten sich digitale Technologien und Systeme ebenfalls rasch. Mittels fortgeschrittener digitaler Kompressionstechnologien ist die Mehrfachkanal-Kapazität (4-5 herkömmliche Fernsehkanäle in der gleichen Bandbreite wie ein einziger analoger Kanal) bereits eine kommerziell sehr interessante Möglichkeit.

Dies gilt besonders für die Kanäle, die die Bezahlung nach empfangenen Sendungen anbieten. Rasche Fortschritte bei der digitalen Kodierung und dem Multiplexbetrieb sowie bei der Kompression sind im Hinblick auf voll digitale HDTV-Systeme vielversprechend.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist das zunehmende Vertrauen in die amerikanischen Arbeiten zu digitalen HDTV-Systemen für die terrestrischen Rundfunksender in den USA. Es wird nun allgemein erwartet, daß das Verfahren der FCC zur Auswahl eines digitalen terrestrischen HDTV-Systems zur Einführung solcher Dienste bis zum Ende der neunziger Jahre führen wird.

Diese technischen Entwicklungen zeigen, daß die Strategie Europas (D2-MAC/HD-MAC) für die Einführung des HDTV nicht die einzig mögliche ist. Es muß jedoch anerkannt werden, daß trotz der erwarteten Möglichkeiten der Digitaltechnologie die Leistungen von D2-MAC und HD-MAC von den Fachleuten nach wie vor als ausgezeichnet eingestuft werden und diese den Sendern, die Breitbildschirmdienste im Format 16:9 und HDTV-Dienste anbieten, bereits heute zur Verfügung stehen.

4. DIE ANTWORT EUROPAS

Angesichts dieser technischen und marktbezogenen Entwicklungen konzentrierte man sich in Europa immer stärker auf Breitbildschirmfernsehen (Format 16:9) und digitales Fernsehen. Zur Beschleunigung der Einführung von Breitbildschirm-Fernsehdiensten in Europa verabschiedete die Gemeinschaft kürzlich einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa. In dem Aktionsplan sind für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1997 insgesamt 228 Mio. ECU an Gemeinschaftsmitteln vorgesehen (insgesamt für erforderlich gehaltene Mittel: 405 Mio. ECU). Abgesehen davon, daß die fortgeschrittenen Fernsehdienste das Breitbildschirmformat (16:9) verwenden müssen (625 oder 1250 Zeilen), stellt der Aktionsplan keine technologischen Anforderungen; welche europäische Fernsehnorm und welche Sendetechnik verwendet wird (Kabel, Satellit, terrestrisch) ist unwesentlich.

Ziel ist finanzielle Unterstützung der Sender und Programmproduzenten in der Anlaufphase, wobei mehrere Zehntausend Sendestunden im Breitbildschirmformat (16:9) bis zum Auslaufen des Aktionsplans angestrebt werden. Es soll eine breitangelegte Infrastruktur für den Empfang dieses Formats geschaffen und den Programmproduzenten der Übergang zu Breitbildschirmproduktionen erleichtert werden, um so langfristig das Hochdefinitionsfernsehen vorzubereiten.

Zum Zeitpunkt der Annahme des Aktionsplans forderte der Rat die Kommission auf, die Richtlinie 92/38/EWG innerhalb von einigen Monaten zu überprüfen, um die Kohärenz der Gemeinschaftspolitik sicherzustellen. Die Kommission kündigte ferner eine in Kürze vorzulegende Mitteilung an den Rat über digitales Fernsehen an.

5. ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIE 92/38/EWG: ERGEBNISSE

Aus den Konsultationen mit den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten in den letzten zwei Jahren - einschließlich einer formellen Konsultation am 13. Juli 1993 - geht folgendes hervor:

- i) Die Richtlinie 92/38/EWG ist aufgrund der geänderten Voraussetzungen aufzuheben; eine neue Richtlinie ist zu verabschieden.
- ii) Die neue Richtlinie soll die Gemeinschaftspolitik in ihrer Entwicklung unterstützen. Es soll ein ordnungspolitischer Rahmen geschaffen werden, wobei unnötige Beschränkungen für die Betreiber und Kosten für die Verbraucher zu vermeiden sind.
- iii) Der unmittelbare Anwendungsbereich der neuen Richtlinie sollte beschränkt sein, insbesondere deshalb, weil Umfang und Möglichkeiten der Digitaltechnologie noch nicht feststehen.
- iv) Die Richtlinie sollte jedoch Entwicklungen in der Digitaltechnologie gegebenenfalls Rechnung tragen können.

Die neue Richtlinie behandelt folgende Themen:

5.1 Übertragungsnormen

Alle Fernsehdienste mit Breitbildschirmformat werden das Format 16:9 anwenden. Dies gilt unabhängig von der Übertragungstechnik (Kabel, Satellit, terrestrische Verbindungen).

Die Diensteanbieter können die für sie geeignetste Norm für europäische Fernsehsysteme wählen (analog, voll digital, kombiniert). Dienste mit der herkömmlichen Auflösung: die derzeitige D2-MAC-Norm, jedes neue analoge System, das mit PAL oder SECAM voll kompatibel ist oder jedes neue, voll digitale System [für das eine Norm einer anerkannten europäischen Normenorganisation

existiert). Dienste mit hoher Auflösung: HD-MAC oder ein voll digitales System, für das eine Norm einer anerkannten europäischen Normenorganisation existiert.

5.2 genormter Steckverbinder bei Fernsehgeräten

Diese Mindestanforderung an die Hersteller soll eine ausreichende Flexibilität sicherstellen, indem der Anschluß der derzeit auf dem Markt befindlichen Dekodierer an die Fernsehgeräte gewährleistet wird. Fernsehgeräte, die für den Empfang unterschiedlicher Fernsehsignale ausgerüstet sind, dürften den Kunden ihre Entscheidung zum Kauf eines fortschrittlichen Fernsehgerätes erleichtern. Zu diesem Zweck wird in Geräte mit Bildschirmen einer bestimmten Größenordnung eine Buchse für offene Schnittstellen eingebaut, die einer Norm einer anerkannten europäischen Normenorganisation entspricht, was Hersteller und Käufer kleinerer und einfacherer Geräte nicht benachteiligt.

5.3 Kabelfernsehtetze

Hier sollen die Betreiber von Kabelfernsehtetzen in der Gemeinschaft verpflichtet werden, bei der Weiterverteilung von im Breitbildschirmformat empfangenen Fernsehdiensten sicherzustellen, daß diese im Breitbildschirmformat (16:9) stattfindet, unabhängig von der vom Sender gewählten Fernsehnorm.

5.4 Überprüfung

Dadurch wird sichergestellt, daß die fernsehpolitische Strategie der Gemeinschaft marktbezogenen und technologischen Entwicklungen (insbesondere in der Digitaltechnologie) angepaßt wird. Die Überprüfung findet alle zwei Jahre statt.

6. SUBSIDIARITÄT

- a) Ziele der geplanten Maßnahme im Hinblick auf die Verpflichtungen der Gemeinschaft.

Durch die neue Richtlinie soll über die Harmonisierung des Übertragungsformats der Binnenmarkt für Produktions-, Übertragungs- und Empfangsausrüstungen und Sendedienste des Breitbildschirmfernsehens (Format 16:9) in der Europäischen Gemeinschaft garantiert werden (Art. 57 (2), 66 und 100 a).

- b) Zuständigkeit für die Maßnahme (ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft oder Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten).

Für die geplante Maßnahme ist ausschließlich die Gemeinschaft zuständig (Binnenmarkt).

- c) Der Gemeinschaft zur Verfügung stehende Mittel (Empfehlung, finanzielle Unterstützung, Regelung, gegenseitige Anerkennung...).

Eine Richtlinie des Rates ist das angemessenste Instrument im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes für die Fernsehübertragung im Breitbildschirmformat 16:9.

- d) Art der Regelung (einheitliche Regelung oder Richtlinie mit allgemeiner Zielsetzung, deren Umsetzung den Mitgliedstaaten obliegt)

Eine Richtlinie, in der das Format 16:9 vorgeschrieben wird, ist erforderlich, um abweichende Formate bei den in den Mitgliedstaaten entstehenden Breitbildschirmfernsehdiensten auszuschließen.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission überprüfte die Richtlinie 92/38/EWG des Rates und kam zu dem Schluß, daß eine neue Richtlinie aufgrund der veränderten Marktlage und des heutigen Standes der Technik erforderlich ist. Die Kommission bittet daher den Rat, das Europäische

Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß dringend, die vorgeschlagene neue Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinie 92/38/EWG so rasch wie möglich zu verabschieden.

Die Kommission ist zuversichtlich, daß die neue Richtlinie und das Finanzierungsprogramm im Rahmen des Aktionsplans für fortgeschrittene Fernsehdienste den Runkfunktensendern, Anbietern von Satellitendiensten, Herstellern von Konsumelektronik, Kabelnetzbetreibern, Produktionsanstalten und Anlagenvermietern eine stabile Grundlage bieten, um - von einer gesicherten Marktlage stärker überzeugten - Zuschauern neue Breitbildschirmdienste anbieten zu können.

6. SUBSIDIARITÄT

- a) Ziele der geplanten Maßnahme im Hinblick auf die Verpflichtungen der Gemeinschaft.

Durch die neue Richtlinie soll über die Harmonisierung des Übertragungsformats der Binnenmarkt für Produktions-, Übertragungs- und Empfangsausrüstungen und Sendedienste des Breitbildschirmfernsehens (Format 16:9) in der Europäischen Gemeinschaft garantiert werden (Art. 57 (2), 66 und 100 a).

- b) Zuständigkeit für die Maßnahme (ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft oder Zuständigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten).

Für die geplante Maßnahme ist ausschließlich die Gemeinschaft zuständig (Binnenmarkt).

- c) Der Gemeinschaft zur Verfügung stehende Mittel (Empfehlung, finanzielle Unterstützung, Regelung, gegenseitige Anerkennung...).

Eine Richtlinie des Rates ist das angemessenste Instrument im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes für die Fernsehübertragung im Breitbildschirmformat 16:9.

- d) Art der Regelung (einheitliche Regelung oder Richtlinie mit allgemeiner Zielsetzung, deren Umsetzung den Mitgliedstaaten obliegt)

Eine Richtlinie, in der das Format 16:9 vorgeschrieben wird, ist erforderlich, um abweichende Formate bei den in den Mitgliedstaaten entstehenden Breitbildschirmfernsehdiensten auszuschließen.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission überprüfte die Richtlinie 92/38/EWG des Rates und kam zu dem Schluß, daß eine neue Richtlinie aufgrund der veränderten Marktlage und des heutigen Standes der Technik erforderlich ist. Die Kommission bittet daher den Rat, das Europäische

Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß dringend, die vorgeschlagene neue Richtlinie zur Aufhebung der Richtlinie 92/38/EWG so rasch wie möglich zu verabschieden.

Die Kommission ist zuversichtlich, daß die neue Richtlinie und das Finanzierungsprogramm im Rahmen des Aktionsplans für fortgeschrittene Fernsehdienste den Runkfunktensendern, Anbietern von Satellitendiensten, Herstellern von Konsumelektronik, Kabelnetzbetreibern, Produktionsanstalten und Anlagenvermietern eine stabile Grundlage bieten, um - von einer gesicherten Marktlage stärker überzeugten - Zuschauern neue Breitbildschirmdienste anbieten zu können.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung

von Fernsehsignalen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
die Artikel 57(2), 66 und 100 a),

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit den Beschlüssen 89/337/EWG⁽³⁾ und 89/630/EWG⁽⁴⁾ die
strategische Bedeutung des hochauflösenden Fernsehens (HDTV) für die europäische
Konsumelektronik sowie die Fernseh- und Filmindustrie anerkannt und den strategischen
Rahmen für die Einführung des HDTV in Europa festgelegt.

Die Ziele dieser Strategie für die Einführung des HDTV in Europa sind vollgültiger Teil
der Politik der Gemeinschaft im audio-visuellen Bereich. Sie müssen daher andere Ziele
dieser Politik im Hinblick auf den Ausbau der audio-visuellen Möglichkeiten Europas

(1)

(2)

(3) ABl. Nr. L 142 vom 25.5.1989, S.1

(4) ABl. Nr. L 363 vom 13.12.1989, S.30

berücksichtigen, u.a. strukturelle Ziele wie die Entwicklung der Produktion in Ländern oder Regionen mit geringeren audio-visuellen Kapazitäten.

Die Richtlinie 92/38/EWG des Rates über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen⁽⁵⁾ legte den ordnungspolitischen Rahmen für die Normung im Bereich der fortschrittlichen Fernsehdienste fest, wobei bei nicht vollständig digitalem HDTV die europäische Satelliten- und Kabelübertragungsnorm HD-MAC⁽⁶⁾ und bei anderen nicht vollständig digitalen Satelliten- und Kabelübertragungen im Breitbildschirmformat 16:9 die Norm D2-MAC⁽⁷⁾ verwendet wird.

Durch den Beschluß 93/424/EWG des Rates über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa⁽⁸⁾ soll das Breitbildschirmformat 16:9 (625 oder 1250 Zeilen) gefördert werden, unabhängig von der verwendeten europäischen Fernsehnorm und der Übertragungstechnik (terrestrische Verbindungen, Satelliten, Kabel).

In Artikel 7 der Richtlinie 92/38/EWG des Rates über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen wird die Kommission aufgefordert, einen Bericht über die Auswirkungen der Anwendung dieser Richtlinie, über die Marktentwicklung, insbesondere über die an objektiven Kriterien gemessene Marktdurchdringung, und über die Verwendung von Gemeinschaftsmitteln vorzulegen und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Richtlinie an diese Entwicklungen zu unterbreiten.

(5) ABl. Nr. L 137 vom 20.5.1992, S.17

(6) ETS-Norm-Entwurf: prETS 300 352

(7) ETS-Norm-Entwurf: prETS 300 250

(8) ABl. Nr. L 196, 5.08.1993, S.48

Es müssen Schritte zur Verabschiedung eines einheitlichen Formats für Breitbildschirmübertragungen unternommen werden, um die in den obengenannten Beschlüssen niedergelegten Ziele der Gemeinschaft zu erreichen und zur Verwirklichung des Binnenmarktes für die Übertragung von Fernsehsignalen gemäß Artikel 8 (a) des Vertrags beizutragen.

Das Breitbildschirmformat 16:9 wurde von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU)⁽⁹⁾ auf internationaler Ebene für das HDTV angenommen. Es ist wünschenswert und möglich, den Markt für fortgeschrittene Fernsehdienste und -produkte mit diesem Format auszubauen.

Derzeit werden dem Zuschauer Fernsehdienste über terrestrische Verbindungen, Satellit und Kabel angeboten. Es ist wichtig, daß fortgeschrittene Breitbildschirmdienste der größtmöglichen Zuschauerzahl zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinsame digitale Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen über Kabel, Satellit oder terrestrische Verbindungen sind eine Voraussetzung für einen wettbewerbsbestimmten offenen Markt. Eine anerkannte europäische Normenorganisation ist für die Erstellung solcher Normen am ehesten geeignet.

Angesichts dieser marktbezogenen und technologischen Entwicklungen ist die Richtlinie 92/38/EWG des Rates aufzuheben und eine neue Richtlinie zu verabschieden.

Aufgrund der raschen Entwicklung der Technologien für fortgeschrittene Fernsehdienste ist ein gemeinsames Vorgehen bei ihrem Ausbau erforderlich. Zahlreiche voneinander unabhängige Maßnahmen der Mitgliedstaaten könnten zu einer unerwünschten Aufsplitterung des Marktes für Produkte und Dienste sowie zur Überschneidung von Maßnahmen führen. Daher sind solche Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sinnvoller.

⁽⁹⁾ In der CCIR-Empfehlung 709 werden "Bildmerkmale" festgelegt, darunter auch das Breitbildschirmformat 16:9.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung einer raschen Entwicklung von Fernsehdiensten im Breitbildschirmformat 16:9 (625 oder 1250 Zeilen).

Artikel 2

Für alle Fernsehdienste für Zuschauer in der Gemeinschaft, die über Kabel, Satellit oder terrestrische Verbindungen übertragen werden, gelten folgende Bedingungen:

- i) Bei einem Breitbildschirmformat sind ausschließlich Übertragungssysteme mit dem Format 16:9 zu verwenden.
- ii) Bei einem nicht voll digitalen Dienst im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen ist das D2-MAC-Übertragungssystem oder ein System zu verwenden, das mit PAL oder SECAM voll kompatibel ist.
- iii) Handelt es sich um nicht voll digitale HDTV-Dienste, ist das HD-MAC-Übertragungssystem zu verwenden.

Artikel 3

Voll digitale Fernsehsysteme müssen ein Übertragungssystem verwenden, für das eine Norm einer anerkannten europäischen Normenorganisation existiert, fallen jedoch ansonsten nicht unter diese Richtlinie.

Artikel 4

In der Gemeinschaft zum Verkauf oder zur Miete angebotene Fernsehgeräte mit einem integralen Bildschirm, dessen tatsächliches Diagonalmaß 42 cm überschreitet, müssen mindestens eine Buchse für offene Schnittstellen aufweisen, für die eine Norm (einer anerkannten europäischen Normenorganisation) existiert und den einfachen Anschluß zusätzlicher Dekodierer und Peripheriegeräte ermöglicht.

Artikel 5

Breitbildschirmfernsehdienste (Format 16:9), die von Kabelsystemen empfangen und weiterverteilt werden, werden im Breitbildschirmformat (Format 16:9) weiterverteilt.

Artikel 6

Bis zum 1. Januar 1996 und danach alle zwei Jahre überprüft die Kommission diese Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschaftsund Sozialausschuß einen Bericht über die Marktentwicklung und die technologischen Fortschritte, insbesondere im Bereich der Digitaltechnologie, vor. Gegebenenfalls legt die Kommission dem Rat Vorschläge zur Anpassung dieser Richtlinie an diese Entwicklungen vor.

Artikel 7

Die Richtlinie 92/38/EWG ist sechs Monate nach dem Datum der Notifizierung dieser Richtlinie nicht mehr anwendbar.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten erlassen innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.
2. Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach i) erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

25.02.94**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über die Anwendung von Normen für die Ausstrahlung von Fernsehsignalen
und zur Aufhebung der Richtlinie 92/38/EWG

KOM(93) 556 endg.; Ratsdok. 10576/93

Der Bundesrat hat in seiner 666. Sitzung am 25. Februar 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat erhebt keine Einwände gegen den Vorschlag der Kommission, die derzeit geltenden MAC-Übergangsstandards - die wegen sehr geringer Verbreitung als faktisch gescheitert angesehen werden müssen - aufzuheben. Er begrüßt gleichzeitig den Vorschlag, für Breitbildschirmformate künftig eine einheitliche Norm festzulegen. Das Breitbildschirmformat von 16:9 ist von der Internationalen Fernmeldeunion auf internationaler Ebene für HDTV angenommen worden und bietet somit die beste Grundlage zu einer weiteren raschen Entwicklung und Einführung der Technologien für fortgeschrittene Fernsehdienste.